

# **Verfassung – Kita Wolkengarten**

## **Sicherung der Kinderrechte**

## **Beteiligungsrechte für Kinder in der Kita Wolkengarten**



Jugendhilfswerk Freiburg e.V.

Kita Wolkengarten  
Georges-Köhler-Allee 73  
79110 Freiburg  
Tel.: 0761 / 203676-25  
Kita-wolkengarten@jugendhilfswerk.de

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	5
Abschnitt 1: Verfassungsorgane .....	8
§1 Gruppenvollversammlung .....	8
§2 Interessensgemeinschaft .....	9
§3 Kleinteam .....	9
§4 Flurbesprechung .....	10
§5 Gruppenleitungsrunde .....	10
§6 Elternbeirat .....	11
Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche .....	13
§7 Sicherheit, Gesundheit und Hygiene .....	13
§8 Spielmaterialien .....	13
§9 Kooperation mit Familien .....	13
§10 Essen und Trinken .....	13
§11 Schlafen und Ruhen .....	14
§12 Wickeln und Ausscheidungsautonomie .....	14
§13 Bekleidung .....	15
§14 Ausflüge .....	15
§15 Singkreis .....	15
§16 Übergangsobjekte und Regulationshilfen .....	15
§17 Angebote und Impulse .....	15
§18 Spiel-Räume .....	16
§19 Personal .....	16
§20 Struktur .....	16
Abschnitt 3: Beschwerdeverfahren .....	17
§21 Worüber können sich Kinder in der Kita Wolkengarten beschweren? .....	17
§22 Wie bringen Kinder Beschwerden zum Ausdruck? .....	17
§23 Wie können Kinder dazu angeregt werden, sich zu beschweren? .....	17
§24 Wo und bei wem können sich die Kinder beschweren? .....	18
§25 Wie werden die Beschwerden aufgenommen und dokumentiert? .....	18
§26 Wie werden die Beschwerden bearbeitet und Abhilfe geschaffen? .....	18

§27 Wie wird der Respekt den Kindern gegenüber im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck gebracht? .....	19
§28 Unterstützungsmöglichkeiten der Fachkräfte untereinander zur Entwicklung einer beschwerdefreundlichen Einrichtung .....	19
Abschnitt 4: Geltungsbereich und Inkrafttreten .....	20
§29 Geltungsbereich .....	20
§30 Inkrafttreten .....	20
§31 Überarbeitung .....	20
Abschnitt 5: Übergangsbestimmungen .....	21
§32 Verabschiedung der Verfassung .....	21
Abschnitt 6: Unterschriften der Mitarbeiter*innen .....	22

**„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben  
 und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen  
 und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden“**  
 (vgl. Richard Schröder 1995)

## Präambel

Das Wort „Partizipation“ stammt von dem lateinischen Wort „participare“, was so viel bedeutet wie beteiligt sein. Das Recht des Kindes auf Teilhabe ist in Deutschland an mehreren Stellen gesetzlich geregelt. Sowohl in der UN-Kinderrechtskonvention, im Sozialgesetzbuch als auch vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und vom Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und anderen Kindertageseinrichtungen ist dieses Recht des Kindes ausdrücklich festgeschrieben.

Das Recht des Kindes auf Teilhabe wird in den einzelnen Gesetztestexten bzw. Richtlinien wie folgt beschrieben:

### **UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 12):**

*„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“*

### **Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII §8):**

*„(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen [...]“*

### **Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII):**

*„Die Konzeption sollte u.a. Aussagen zu folgenden Punkten enthalten [...] Geeignete Verfahren zur Beteiligung von Kindern zur Sicherung ihrer Rechte [...] Beschwerdeverfahren für Kinder und Eltern in persönlichen Angelegenheiten.“*

## Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und anderen Kindertageseinrichtungen (Grundlagen und Ziele):

*„Eigenverantwortlich zu leben und zu handeln bedeutet, sich seiner selbst bewusst zu sein. Das heißt auch, eigene Gefühle regulieren zu können, sich seiner eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten bewusst und zu selbstständigem Denken und Urteilen in der Lage zu sein. Dazu gehört das Recht, Meinungen und eigene Bedürfnisse frei zu äußern, mit zu entscheiden, wenn es um die eigenen Belange geht und Aufgaben selbst zu übernehmen. Das gibt den Kindern die Möglichkeit, sich als selbstwirksam zu erleben.“*

Und:

*„Gemeinschaftsfähig zu werden bedeutet, sich zugehörig fühlen zu können, bereit und imstande zu sein, das soziale Miteinander zu gestalten und Verantwortung zu übernehmen. Kinder entwickeln Interesse an anderen, bilden Freundschaften und wirken an Entscheidungen in der Gruppe mit. Sie lernen das Denken, Fühlen und Handeln anderer zu verstehen und zu respektieren.“*

Bei der Art der Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder innerhalb der Kita wird in vier Partizipationsstufen unterschieden:

**Information:** Die Kinder sind gut informiert und entscheiden selbst, ob sie sich beteiligen.

**Anhörung:** Die Kinder werden angehört und über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Anhörung bedeutet in diesem Zusammenhang auch immer Beobachtung. Dies ist vor allem bei Kindern, welche sich verbal noch nicht äußern können von großer Wichtigkeit.

**Mitbestimmung:** Die Kinder entscheiden gemeinsam mit den Erwachsenen.

**Selbstentscheidung:** Die Kinder entscheiden alleine oder mit anderen Kindern gemeinsam.

Die pädagogische und konzeptionelle Arbeit der Kita basiert auf dem „Bild vom Kind“ als „kompetentes Kind“. Das Kind ist von Geburt an mit Neugierde und Kompetenzen ausgestattet und gestaltet seine Entwicklung selbst und in Interaktion (Ko-Konstruktion). Dabei erkundet und erforscht es eigenaktiv seine Umwelt und gestaltet diese mit. Diese Aneignung und Gestaltung der Umwelt hat dabei viele verschiedene Wege, allerdings sind hier vor allem das kindliche Spiel und sinnliche Erfahrung für das Kind maßgeblich. Kinder im Krippenalter sind für die Aneignung und Gestaltung ihrer Umwelt (bezogen auf die Zeit in der Kita) immer wieder auf die Interaktion bzw. Ko-Konstruktion mit einer Fachkraft angewiesen.

Dies erfordert eine responsive Verhaltensweise auf Seiten der Fachkräfte, damit die Kinder bestmöglich auf ihrem Weg begleitet werden können. Die responsive Fachkraft zeigt ein hohes Maß an Wärme, Humor und Freundlichkeit. Sie spiegelt den kindlichen Emotionsausdruck, aber auch die kindlichen Bewegungen und Lautierungen. Sie hilft dem Kind, zu alltäglichen Handlungen wie sich waschen, Essen oder Spaziergehen, sogenannte Scripts aufzubauen.

Die Beziehungs- und Interaktionsgestaltung mit den Kindern und den Familien ist stets geprägt von gegenseitigem Respekt. Die Erziehungsberechtigten werden jederzeit als Experten\*innen ihres Kindes angesehen. Die Fachkräfte verstehen sich als Berater\*innen im Rahmen einer gemeinsamen Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten.

Die vorliegende Verfassung stellt sicher, dass den Kindern in der Kita Wolkengarten Partizipation als Recht gewährt wird. Die Rechte für die Kinder sind in der Verfassung verbindlich festgeschrieben.

Ebenso sind die Entscheidungsrechte in Gremien und Verfahren strukturell verankert sowie der Umgang mit Beschwerden in einem Beschwerdeverfahren geregelt.

## Abschnitt 1: Verfassungsorgane

Es gibt sowohl auf Kinderebene als auch auf Erwachsenenenebene verschiedene Gremien, in welchen Entscheidungen getroffen werden. Der Träger und die Einrichtungsleitung behalten sich in allen Entscheidungen ein Vetorecht vor.

Folgende Gremien sind vorhanden:

- Gruppenvollversammlung
- Interessensgemeinschaft
- Kleinteam
- Flurbesprechung
- Gruppenleitungsrunde
- Elternbeirat

### §1 Gruppenvollversammlung

- (1) Entscheidungen auf Kinderebene, welche die einzelne Gruppe betreffen, werden im Rahmen einer Gruppenvollversammlung (anwesende Kinder und Fachkräfte der Gruppe) getroffen.
- (2) Das Gremium trifft sich mindestens 1x wöchentlich und nach Bedarf. Das Gremium kann sowohl von den Fachkräften als auch von den Kindern einberufen werden. Ort und Zeit werden von den Fachkräften bestimmt.
- (3) Grundsätzlich gilt ein Mehrheitsbeschluss. Die Fachkräfte behalten sich ein Vetorecht vor.
- (4) Die Fachkräfte sind dafür verantwortlich, dass die Rechte der Kinder geschützt werden.
- (5) Die Fachkräfte übernehmen für ihre jeweiligen Bezugskinder den Minderheitenschutz und achten darauf, dass die Meinungen aller Kinder beachtet werden.
- (6) Die Bezugsfachkräfte sind dafür verantwortlich, darauf zu achten, dass Kinder, die sich verbal noch nicht äußern können, gleichermaßen beteiligt werden und geben dem Kind ggf. eine Stimme. Sollte die Bezugsfachkraft nicht anwesend sein, übernehmen die anwesenden Fachkräfte bzw. übernimmt die zuständige Gruppenleitung diese Rolle.
- (7) Die moderierende Fachkraft ist für die Erstellung eines Protokolls verantwortlich.

## §2 Interessensgemeinschaft

- (1) Entscheidungen auf Kinderebene, welche die Tandem-Gruppen, den Flügel oder die Gesamteinrichtung betreffen, werden im Rahmen von Interessensgemeinschaften getroffen.
- (2) Aus jeder beteiligten Gruppe der Einrichtung werden mindestens ein Kind und eine Fachkraft als Abgesandte der Gruppe festgelegt.
- (3) Das Gremium trifft sich nach Bedarf. Ort und Zeit werden von den Fachkräften bestimmt.
- (4) Grundsätzlich gilt ein Mehrheitsbeschluss. Die Fachkräfte behalten sich ein Vetorecht vor.
- (5) Die Fachkräfte sind dafür verantwortlich, dass die Rechte der Kinder geschützt werden.
- (6) Die Fachkräfte übernehmen den Minderheitenschutz und achten darauf, dass die Meinungen aller Kinder beachtet werden.
- (7) Die Fachkräfte sind dafür verantwortlich, darauf zu achten, dass Kinder, die sich verbal noch nicht äußern können, gleichermaßen beteiligt werden und geben dem Kind ggf. eine Stimme.
- (8) Die Fachkräfte sind dafür verantwortlich, dass Entscheidungen aus dem Gremium Interessensgemeinschaft in der jeweiligen Gruppenvollversammlung kommuniziert werden.
- (9) Die moderierende Fachkraft ist für die Erstellung eines Protokolls verantwortlich.

## §3 Kleinteam

- (1) Entscheidungen, welche die Kinder der Gruppe betreffen, werden im Rahmen der Kleinteamsitzung von den jeweiligen Fachkräften vorbereitet.
- (2) Entscheidungen, die in der Gruppenvollversammlung getroffen wurden, werden von dem jeweiligen Kleinteam nachbereitet.
- (3) Das Gremium Kleinteam trifft sich 1x wöchentlich. Ort und Zeit werden von der Einrichtungsleitung bestimmt.
- (4) Die Fachkräfte sind dafür verantwortlich, dass die Rechte der Kinder geschützt werden.

- (5) Die Fachkräfte übernehmen für ihre jeweiligen Bezugskinder den Minderheitenschutz und achten darauf, dass die Meinungen aller Kinder beachtet werden. Sollte die Bezugsfachkraft nicht anwesend sein, übernimmt diese Rolle die zuständige Gruppenleitung.
- (6) Die Gruppenleitung ist für die Erstellung eines Protokolls verantwortlich. Sollte die Gruppenleitung nicht anwesend sein, sind die Fachkräfte für die Erstellung eines Protokolls verantwortlich.

#### **§4 Flurbesprechung**

- (1) Entscheidungen, welche die Kinder des Flügels betreffen, werden im Rahmen der Flurbesprechung von den jeweiligen Fachkräften getroffen.
- (2) Das Gremium Flurbesprechung trifft sich mindestens alle zwei Wochen während der Kleinteamssitzung.
- (3) Die Fachkräfte sind dafür verantwortlich, dass die Rechte der Kinder geschützt werden.
- (4) Die Fachkräfte übernehmen für ihre jeweiligen Bezugskinder den Minderheitenschutz. Sollte die Bezugsfachkraft nicht anwesend sein, übernimmt diese Rolle die zuständige Gruppenleitung.
- (5) Die Gruppenleitungen sind dafür verantwortlich, dass Entscheidungen aus dem Gremium Flurbesprechung in der jeweiligen Gruppenvollversammlung kommuniziert werden.
- (6) Die Gruppenleitungen des Flügels verständigen sich über die Moderation und sind für die Erstellung eines Protokolls verantwortlich.

#### **§5 Gruppenleitungsrunde**

- (1) Entscheidungen, welche die Gesamteinrichtung betreffen, werden im Rahmen der Gruppenleitungsrunde getroffen.
- (2) Die Gruppenleitungsrunde besteht aus der Einrichtungsleitung, der stellv. Einrichtungsleitung und den jeweiligen Gruppenleitungen.
- (3) Das Gremium Gruppenleitungsrunde trifft sich 1x wöchentlich. Ort und Zeit werden von der Einrichtungsleitung bestimmt.
- (4) Die Gruppenleitungen sind dafür verantwortlich, dass die Rechte der Kinder geschützt werden.

- (5) Die Gruppenleitungen übernehmen für die Kinder der jeweiligen Gruppe den Minderheitenschutz und achten darauf, dass die Meinungen aller Kinder beachtet werden.
- (6) Die Gruppenleitungen sind dafür verantwortlich, dass getroffene Entscheidungen in der jeweiligen Kleinteamsetzung, der Flurbesprechung und den jeweiligen Interessensgemeinschaften kommuniziert werden. Sollte eine Gruppenleitung nicht anwesend sein, übernimmt diese Rolle die Einrichtungsleitung.
- (7) Die Einrichtungsleitung ist für die Erstellung eines Protokolls verantwortlich. Sollte die Einrichtungsleitung nicht anwesend sein, ist die stellv. Einrichtungsleitung für die Erstellung eines Protokolls verantwortlich.

## §6 Elternbeirat

- (1) Die Eltern / Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.
- (2) Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines/seiner Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens 2x jährlich zusammen.
- (3) Der Elternbeirat ist von seinem/seiner Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- (4) Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein\*e Vertreter\*in zu wählen.
- (5) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter\*innen der Kindertageseinrichtung und Vertreter\*innen des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.
- (6) Der Träger sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung in der Kindertageseinrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.
- (7) Der Elternbeirat ist bei der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für die Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme anzuhören.
- (8) Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens 1x im Jahr über seine Tätigkeit.

- (9) Die Einrichtungsleitung ist für die Erstellung eines Protokolls von der Elternbeiratssitzung verantwortlich.

## **Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche**

### **§7 Sicherheit, Gesundheit und Hygiene**

- (1) In allen sicherheitsrelevanten Fragen entscheiden die Fachkräfte. Die Kinder haben hier kein Mitbestimmungsrecht.
- (2) Die Fachkräfte sorgen dafür, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden.
- (3) Bei gesundheitlich relevanten Fragen entscheiden die Fachkräfte im Team, in Rücksprache mit den Eltern und ggf. einem Arzt oder einer Ärztin.

### **§8 Spielmaterialien**

- (1) Für die Räume bzw. den Garten wählen die Kinder und die Fachkräfte gemeinsam Materialien aus dem vorhandenen Spielmaterial aus.
- (2) Kinder und Fachkräfte bestimmen gemeinsam über die An- und Abschaffung von Spielmaterialien in der Kita.
- (3) Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, aus pädagogischen Gründen von diesen Rechten abzuweichen. Die Meinungen und Bedürfnisse der Kinder werden stets berücksichtigt.

### **§9 Kooperation mit Familien**

- (1) Die Fachkräfte entscheiden über den Rahmen, die Art und den Inhalt der Kooperation mit den Familien.
- (2) Die Kinder haben das Recht einbezogen zu werden.

### **§10 Essen und Trinken**

- (1) Die Tischkultur wird gemeinsam von den Kindern und Fachkräften gestaltet.
- (2) Grundsätzlich entscheiden die Fachkräfte, wo in der Kita gegessen wird.
- (3) Die Kinder entscheiden selbst, ob sie an den Mahlzeiten teilnehmen.
- (4) Die Kinder können ihren Sitzplatz bei den Mahlzeiten selbst wählen.
- (5) Die Kinder entscheiden selbst, ob sie ein Lätzchen anziehen.

- (6) Die Kinder können selbst entscheiden, wann und wie lange sie essen und trinken.
- (7) Die Kinder entscheiden grundsätzlich selbst, ob, was und wieviel sie essen und trinken. Sollten bestimmte Nahrungsmittel in begrenzter Zahl zur Verfügung stehen, achten die Fachkräfte gemeinsam mit den Kindern auf eine ausgewogene Verteilung.
- (8) Die Kinder bestimmen selbst, welche Nahrungsmittel auf ihren Teller kommen bzw. welches Getränk in ihr Glas kommt.
- (9) Die Kinder schöpfen sich selbst und schenken sich selbst ein. Die Fachkräfte assistieren nach Bedarf der Kinder.
- (10) Die Kinder entscheiden, ob sie etwas vom angebotenen Essen und Trinken probieren. Sollte den Kindern etwas nicht schmecken, können sie das Essen ausspucken.
- (11) Bei den Mahlzeiten entscheiden die Kinder selbst, womit sie essen und woraus sie trinken.
- (12) Beim Einkauf und der Auswahl der Lebensmittel für das Frühstück und das Vesper haben die Kinder ein Anhörungsrecht.

## **§11 Schlafen und Ruhen**

- (1) Die Kinder entscheiden, ob, wann und wie lange sie schlafen oder ruhen.
- (2) Grundsätzlich entscheiden die Kinder, wo sie schlafen oder ruhen. Sie können situativ unter den zur Verfügung stehenden Schlafmöglichkeiten wählen.
- (3) Wer die Kinder zum Schlafen und Ruhen begleitet, bestimmen die Kinder. Sie haben die Auswahl aus dem zur Verfügung stehenden Personal.
- (4) Die Einschlafrituale bestimmen die Kinder selbst.

## **§12 Wickeln und Ausscheidungsautonomie**

- (1) Das Recht der Kinder auf Intimsphäre wird durch die Fachkräfte gewahrt.
- (2) Die Kinder entscheiden selbst, ob und wann sie gewickelt werden bzw. auf die Toilette gehen.
- (3) Über die Art und Weise des Wickelns entscheiden die Kinder selbst.

- (4) Die Kinder entscheiden selbst, von wem sie gewickelt bzw. zur Toilette begleitet werden. Die Kinder haben die Auswahl aus dem zur Verfügung stehenden Personal.
- (5) Über Zeitpunkt und Dauer zur Ausscheidungsautonomie entscheiden die Kinder selbst.

### **§13 Bekleidung**

- (1) Die Kinder entscheiden über die Bekleidung, die sie in den Räumen der Kita tragen.
- (2) Die Kinder entscheiden, ob sie in den Räumen Hausschuhe/rutschhemmende Socken anziehen oder barfuß laufen.
- (3) Die Fachkräfte entscheiden, was die Kinder draußen anziehen.

### **§14 Ausflüge**

- (1) Die Kinder und Fachkräfte entscheiden gemeinsam über die Ausflugsziele.
- (2) Die Kinder entscheiden selbst über die Teilnahme an Ausflügen.

### **§15 Singkreis**

- (1) Die Kinder entscheiden, ob sie am Singkreis teilnehmen/sich beteiligen.
- (2) Über die Gestaltung des Singkreises entscheiden die Kinder und Fachkräfte gemeinsam.

### **§16 Übergangsobjekte und Regulationshilfen**

- (1) Über den Gebrauch von Übergangsobjekten und Regulationshilfen bestimmen die Kinder selbst.

### **§17 Angebote und Impulse**

- (1) Die Kinder entscheiden, ob sie an Angeboten oder Impulsen teilnehmen.
- (2) Über die Inhalte von Angeboten und Impulsen entscheiden Kinder und Fachkräfte gemeinsam.

## §18 Spiel-Räume

- (1) Die Küche, der Wäscheraum, das Elternzimmer, die Personaltoiletten, der Personalraum und der Pausenraum sind für die Kinder Negativräume. Die Kinder haben zu diesen Räumen keinen Zutritt und keine Mitbestimmungsrechte.
- (2) Der Gruppenraum, der Schlafrum, der Wickelraum, der Flur und der Garten sind für die Kinder Positivräume. Die Kinder haben zu diesen Räumen Zutritt. Bei dem Gruppenraum, dem Flur und dem Garten haben die Kinder Mitbestimmungsrechte.
- (3) Kinder und Fachkräfte entscheiden gemeinsam über die Gestaltung und ggf. Umgestaltung des Gruppenraums, des Flurs und des Gartens.
- (4) Die Kinder entscheiden selbst, ob und was sie spielen.
- (5) Die Kinder entscheiden, wo, wie lange und mit wem sie spielen.

## §19 Personal

- (1) Bei Neueinstellungen haben die Kinder ein Anhörungsrecht, d.h. Reaktionen und Signale der Kinder bei Hospitationen werden gut beobachtet und bei der Entscheidung berücksichtigt.

## §20 Struktur

- (1) Über strukturelle Themen bestimmen die Fachkräfte, ggf. in Kooperation mit dem Elternbeirat.
- (2) Die Tagesstruktur orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder.

## **Abschnitt 3: Beschwerdeverfahren**

### **§21 Worüber können sich Kinder in der Kita Wolkengarten beschweren?**

- (1) Die Kinder haben das Recht, sich über alle persönlichen Angelegenheiten zu beschweren.

### **§22 Wie bringen Kinder Beschwerden zum Ausdruck?**

- (1) Die Kinder können eine Beschwerde auf unterschiedliche Weise ausdrücken. Die Fachkräfte beobachten feinfühlig die Bedürfnisse, die Wünsche und das Verhalten der Kinder, um auch unausgesprochene Beschwerden wahrzunehmen.
- (2) Ausdrucksformen einer Beschwerde können sein:
  - a.) Verbal, über Sprache und Laute
  - b.) Nonverbal, über Mimik und Gestik
  - c.) Handlungen, wie Beißen, Schlagen, Weglaufen, sich Zurückziehen, Weinen usw.

### **§23 Wie können Kinder dazu angeregt werden, sich zu beschweren?**

- (1) Die Kinder kennen ihre Rechte.
- (2) Die Fachkräfte ermutigen und stärken die Kinder darin, ihr Recht auf Beschwerde auszuüben.
- (3) Die Fachkräfte sorgen für einen geschützten Rahmen. Jeder Beschwerde wird Zeit und Raum gegeben.
- (4) Die Fachkräfte vermitteln den Kindern, dass Beschwerden eine Möglichkeit zur Veränderung geben und richten ihren Blick auf die positiven Aspekte einer Beschwerde.
- (5) Die Fachkräfte sind positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden.

## **§24 Wo und bei wem können sich die Kinder beschweren?**

- (1) Die Kinder haben das Recht, sich bei der Leitung, den Fachkräften, den weiteren Mitarbeiter\*innen und in den Gremien (Gruppenvollversammlung, Interessensgemeinschaft) zu beschweren.
- (2) Eltern, Familie und andere Kinder können ggf. als Sprachrohr dienen.

## **§25 Wie werden die Beschwerden aufgenommen und dokumentiert?**

- (1) Beschwerden werden aufgenommen und wenn notwendig dokumentiert.
- (2) Die Beschwerden müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.
- (3) Die Aufnahme einer Beschwerde kann formlos erfolgen, wenn es der Fachkraft gelingt, die Beschwerde unmittelbar zu bearbeiten und das Beschwerde führende Kind mit der jeweiligen Lösung einverstanden ist.
- (4) Ist eine Beschwerde nicht unmittelbar zu lösen, wird ein förmliches Beschwerdeverfahren eröffnet und gemeinsam überlegt, in welchem Gremium (Gruppenvollversammlung, Interessensgemeinschaft) darüber entschieden werden kann bzw. wer dafür in der Kita als Ansprechpartner\*in zuständig ist.
- (5) Für die Dokumentation der Beschwerden stehen entsprechende Formulare und ein Beschwerden-Ordner zur Verfügung.

## **§26 Wie werden die Beschwerden bearbeitet und Abhilfe geschaffen?**

- (1) Beschwerden müssen auf verlässliche, transparente Weise bearbeitet werden.
- (2) Zuerst ist immer zu prüfen, ob eine Beschwerde verworfen, zurückgewiesen oder ob Abhilfe geschaffen werden kann. Dazu sind die einzelnen Paragraphen in der Verfassung zur Klärung der Kinderrechte bindend. Die bestehenden Gremien sind einzubinden.
- (3) Bei gewichtigen, schwerwiegenden Anhaltspunkten behalten sich die Fachkräfte das Recht vor, über eine Beschwerde als Team zu entscheiden und die Kinder ggf. zu informieren.

## **§27 Wie wird der Respekt den Kindern gegenüber im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck gebracht?**

- (1) Die Fachkräfte sind angehalten, den Kindern in allen Bereichen empathisch, wertschätzend, zugewandt und respektvoll gegenüber zu treten.
- (2) Beschwerden der Kinder und ein daraus resultierendes Beschwerdeverfahren sind Elemente des täglichen Miteinanders in der Kita Wolkengarten und werden von allen Beteiligten anerkannt und akzeptiert.

## **§28 Unterstützungsmöglichkeiten der Fachkräfte untereinander zur Entwicklung einer beschwerdefreundlichen Einrichtung**

- (1) Regelmäßiger fachlicher Austausch und Reflexion sind wesentliche Bestandteile der Arbeit. Hierfür stehen den Fachkräften regelmäßig stattfindende Kleinteam Sitzungen, die Gruppenleitungsrunde sowie pädagogische Tage zur Verfügung.
- (2) Besteht über die regelmäßigen Besprechungsmöglichkeiten hinaus weiterer Unterstützungsbedarf, so gibt es die Möglichkeit zur kollegialen Beratung, das Wahrnehmen von Fortbildungsangeboten, Supervision usw.
- (3) Grundlage für eine gelingende und konstruktive Zusammenarbeit der Fachkräfte untereinander bilden:
  - Das Leitbild und die Konzeption des Jugendhilfswerk Freiburg e.V.
  - Die Verfassung über die Rechte der Kinder
  - Toleranz und Wohlwollen gegenüber allen anderen Mitarbeiter\*innen der Kita Wolkengarten
  - Fachlicher und transparenter Umgang unter allen Mitarbeiter\*innen der Kita Wolkengarten
  - Die Grundhaltung aller Mitarbeiter\*innen der Kita Wolkengarten, sich beschweren zu dürfen.

## **Abschnitt 4: Geltungsbereich und Inkrafttreten**

### **§29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Verfassung gilt für die Kita Wolkengarten, Georges-Köhler-Allee 73, 79110 Freiburg.
- (2) Die Mitarbeiter\*innen der Kita Wolkengarten verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

### **§30 Inkrafttreten**

- (1) Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die Mitarbeiter\*innen der Kita Wolkengarten in Kraft.

### **§31 Überarbeitung**

- (1) Es ist jeweils auf Antrag der Fachkräfte als Ausnahme möglich, Rechte in der Verfassung zu überarbeiten, zu verändern bzw. zu konkretisieren, wenn dafür notwendige, schwerwiegende Anhaltspunkte vorliegen und über die Änderung im Team der Fachkräfte ein Konsens besteht.
- (2) Die Verfassung wird mindestens 1x jährlich im Rahmen des Plantages von den Mitarbeiter\*innen der Kita Wolkengarten überprüft.

## Abschnitt 5: Übergangsbestimmungen

### §32 Verabschiedung der Verfassung

- (1) Die Mitarbeiter\*innen der Kita Wolkengarten überarbeiten den Verfassungsentwurf in 1. Lesung am 16.09.2019. Die Leitung sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.
- (2) Die Mitarbeiter\*innen der Kita Wolkengarten überarbeiten den Verfassungsentwurf in 2. Lesung am 30.09.2019. Die Leitung sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.
- (3) Die Eltern werden im Rahmen eines Gesamtelternabends am 21.10.2019 über die Inhalte der Verfassung informiert.
- (4) Die Eltern werden zeitnah per Brief über die Verabschiedung der Verfassung informiert. Die Leitung sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.
- (5) Für das Recht §18 Absatz (5) wird eine Probephase von 6 Monaten ab Verabschiedung der Verfassung festgelegt. Innerhalb der Probephase muss erarbeitet werden, welche Räume den Kindern aus struktureller Sicht zu welcher Tageszeit zur Verfügung stehen. Die Leitung sorgt für die Einhaltung der Probephase.

## **Abschnitt 6: Unterschriften der Mitarbeiter\*innen**